

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nordzucker AG für den Verkauf von Futter- und Düngemitteln sowie Zuckerrüben- und Biogasrübensaatgut

Stand: 30. Juni 2025

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Leistungen und Angebote im Zusammenhang mit dem Verkauf von Futter- und Düngemitteln (im Folgenden „**Produkte**“), dem Verkauf von Biogasrübensaatgut an Unternehmer sowie Zuckerrübensaatgut an Landwirte, die mit uns einen Zuckerrüben- Lieferungsvertrag abgeschlossen haben, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn Sie eigene, von diesen Bedingungen abweichenden AGB mitteilen oder diese auf Schriftstücken überreichen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung oder der Zustimmung einer für uns handelnden Person werden diese nicht Vertragsinhalt.
- (3) Wir verkaufen Produkte sowie Zuckerrüben- und Biogasrübensaatgut (letztere im Folgenden gemeinsam „**Rübensaatgut**“) nicht an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.
- (4) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Für den Verkauf von Produkten sind weitere Grundlagen die allgemeingültige Bezugspunktregelung vom 13.11.2002 und die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003.
- (6) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer aktuellen Fassung können Sie bei Ihrem regionalen Nordzucker Rübenmanagement (Agricenter) einsehen, im jeweils aktuellen IT-System Nordzucker AG (derzeit: CropConnect) abrufen sowie auf Wunsch zugesandt bekommen. Die allgemeingültige Bezugspunktregelung vom 13.11.2002 und die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003 senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

§ 2 Bestellzeiträume

Wir bieten Produkte nur in einem begrenzten Zeitraum des Jahres zum Verkauf an. Rübensaatgut bieten wir im Rahmen der Frühbestellung und der Nachbestellung an. Die genauen Daten entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben „Nordzucker-Aktuell“ und/oder dem IT-System der Nordzucker AG. Außerhalb dieser Zeiträume eingehende Bestellungen werden von uns weder berücksichtigt noch beantwortet.

§ 3 Angebot und Annahme im Bestellverfahren

- (1) Wir senden dem Käufer die Produktübersicht elektronisch oder auf Wunsch postalisch zu.
- (2) Die Bestellung von Rübensaatgut, und Produktenerfolgt grundsätzlich im von uns vorgegebenen IT-System der Nordzucker AG. Rübenanbauer, die keine Möglichkeit haben, das elektronische Verfahren zu nutzen, können telefonisch bestellen. Die für das Bestellverfahren zur Verfügung stehende Sprachen sind deutsch und englisch.
- (3) Bei der Bestellung im IT-System der Nordzucker AG trägt der Käufer seine Angaben zur Bestellung zunächst vollständig ein. Nachdem die Angaben zur Bestellung vollständig ausgefüllt sind, werden diese im IT-System der Nordzucker AG noch einmal zusammengefasst dargestellt. Der Rübenanbauer bestätigt sein Angebot und die Inhalte der Bestellung durch Drücken des Buttons „Bestellung abschließen“. Zuvor besteht die Möglichkeit, etwaige Eingabefehler zu berichtigen, indem der Button „Zurück zum Warenkorb“ gedrückt wird.
- (4) Unser IT-System stellt lediglich eine Aufforderung an den Käufer dar, Angebote zum Abschluss eines Kaufvertrags über den Erwerb von Produkten und/oder Rübensaatgut abzugeben. Das Angebot des Käufers zum Abschluss eines Kaufvertrags über den Erwerb des ausgewählten Produkts und/oder des Rübensaatguts liegt im Bestätigen seiner Angaben zur Bestellung durch den Button „Bestellung aufgeben“ im IT-System der Nordzucker AG. Das Angebot des Käufers ist bindend; eine nachträgliche Änderung ist nicht mehr möglich. Der Käufer erhält zeitnah eine Zusammenfassung seines Angebots in elektronischer Form. Diese Benachrichtigung stellt keine Annahmeerklärung unsererseits dar, so dass durch die Benachrichtigung der Vertrag noch nicht zustande kommt.
- (5) Eine Annahme des Angebots erklären wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in elektronischer Form, bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Bestellverfahrens für das jeweilige Produkt und/oder Rübensaatgut. Diese Bestätigung ist bindend..
- (6) Im Rahmen der telefonischen Bestellung erklärt der Käufer telefonisch sein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb des ausgewählten Produkts und/oder des Rübensaatguts. Die Annahme des Angebotes erklären wir mündlich am Telefon. Der Käufer erhält dazu eine Bestätigung, die den Inhalt des Vertrages wiedergibt.

§ 4 Annahmeverbehalt

Das Angebot des Käufers zum Abschluss eines Kaufvertrages über Produkte und/oder Rübensaatgut nehmen wir regelmäßig nur dann an, soweit der zu erwartende Rübenenerlös des Käufers den Bestellwert der insgesamt bei uns bestellten Produkte und/oder Rübensaatgutes erreicht. Den zu erwartenden Rübenenerlös des Käufers berechnen wir auf der Basis seiner Vertragsmenge.

§ 5 Preise für Pellets und Pressschnitzel

- (1) Es gilt jeweils der aktuelle Verkaufspreis zum Zeitpunkt der Bestellung (Eingang des Angebots bei uns), sofern nicht abweichend in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- (2) Der Kaufpreis versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der aktuelle Kaufpreis für Pressschnitzel bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 25 % wird im Rundschreiben „Nordzucker Aktuell“ und/oder im IT-System der Nordzucker AG bekannt gegeben. Sofern bei der Lieferung ein abweichender Trockensubstanzgehalt vorliegt, wird der Kaufpreis entsprechend angepasst. Der Trockensubstanzgehalt wird in jedem Werk täglich aus einer Mischprobe ermittelt und bildet die Grundlage für die Abrechnung der an diesem Tag erfolgten Lieferungen.
- (4) Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die die Kalkulationsgrundlage unseres Verkaufspreises beeinflussen und die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, berechtigen uns zur Anpassung des vereinbarten Preises. Dies gilt insbesondere für Gesetzesänderungen, behördliche Maßnahmen etc. Der auf diese Weise angepasste Preis beruht auf derselben Kalkulationsgrundlage wie der ursprünglich vereinbarte Preis und dient nicht zur Gewinnsteigerung. Passen wir den Preis an, so steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu, das binnen Wochenfrist (Eingang der Rücktrittserklärung bei uns) nach Zugang der Anpassungserklärung auszuüben ist.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Wenn nicht anderweitig zwischen den Parteien in schriftlicher Form vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Der Rechnungsbetrag ist auf unser Konto zu überweisen. Die Transaktionsgebühren werden vom Käufer getragen.
- (2) Im Falle eines Zahlungsverzugs behalten wir uns das Recht vor, Zinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu fordern. Zusätzlich behalten wir uns das Recht vor, weitere Schadensersatzansprüche für den Zahlungsverzug geltend zu machen.
- (3) Im Falle, dass der Käufer mehr als zehn (10) Kalendertage mit einer fälligen Zahlung im Verzug ist, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von angemessenen Vorauszahlungen oder Sicherheiten abhängig zu machen.
- (4) Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Recht zur Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen geltend zu machen, es sei denn, diese sind von uns schriftlich bestätigt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7 Lieferung, Vorratsschuld, Mengenabweichungen

- (1) Sämtliche Liefertermine werden in Absprache mit dem örtlich zuständigen Mitarbeiter im regionalen Agricenter vereinbart.
- (2) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen, liefern wir ausschließlich während der jeweiligen Zuckerrübenkampagne auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- (3) Hat der Käufer Handlungen vorzunehmen bzw. Voraussetzungen herbeizuführen, ohne die unsere Lieferungen und Leistungen nicht erbracht werden können, verschiebt bzw. verlängert sich die vertraglich vereinbarte Lieferfrist um den entsprechenden Zeitraum. Das gesetzliche Rücktrittsrecht sowie die Verpflichtung zum Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

- (4) Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Umstände höherer Gewalt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und außerhalb unserer Kontrolle lagen, wie z. B. Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Frost und extreme Trockenheit, Missernten, Erdbeben, Explosionen, Krankheiten, Seuchen, Pandemien, Epidemien, Eingriffe durch den Staat oder andere Behörden, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen oder unvermeidbare Rohstoffverknappung sowie ähnlicher nicht von uns zu vertretender Umstände gehindert, so sind wir für die Dauer dieser Störung von unserer Leistungspflicht befreit. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Schadensersatzansprüche des Käufers sind für Umstände der vorgenannten Art ausgeschlossen. Jedoch sind auch die vertraglichen Verpflichtungen des Käufers für die Dauer der Störung suspendiert. Wir werden den Käufer von Beginn und Ende von Umständen höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung umgehend in Kenntnis setzen und spätestens 60 Tage nach Beendigung der Störung den Nachweis erbringen, dass uns hieran kein Verschulden trifft. Das Recht zum Rücktritt beider Vertragsparteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (5) Absatz (4) findet keine Anwendung, soweit uns ein Übernahme-, Vorsorge oder Abwendungsverschulden zugerechnet werden kann.
- (6) Produkte liefern wir ausschließlich aus unserem eigenen Bestand bzw. Vorrat des mit Ihnen vereinbarten Werkes. Die Lieferung von Produkten ist uns unmöglich, soweit unser Bestand bzw. Vorrat in dem vertraglich vereinbarten Werk nicht ausreicht, um unsere Lieferverpflichtung gegenüber dem Käufer zu erfüllen. Mit dem Käufer ist insoweit nur eine Vorratsschuld/beschränkte Gattungsschuld vereinbart.
- (7) Verzögert sich die Lieferung infolge eines durch den Käufer zu vertretenden Umstandes, ist dieser verpflichtet, alle uns dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen.
- (8) Bestimmt der Käufer nach Vertragsschluss einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Ablieferungsort, so hat er alle auf diesen Umstand beruhenden Mehrkosten, insbesondere Transport- und Lagerkosten, zu tragen.
- (9) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie nicht für den Käufer unzumutbar sind.
- (10) Technisch bedingt kann es zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen kommen. Soweit die tatsächlich gelieferte Mehr- oder Mindermenge um nicht mehr als zehn Prozent von der Bestellmenge abweicht, ist die tatsächlich gelieferte Menge unsere vertragsgemäße Leistung und Grundlage für die Rechnungsstellung. Dies gilt nicht, sofern die Anpassung der Bestellmenge im Einzelfall für den Käufer unzumutbar ist oder es sich bei der bestellten Ware um Saatgut handelt.
- (11) Sofern der Käufer die Annahme der Ware schuldhaft verweigert, so dass es hierdurch nicht zur Vertragserfüllung kommt, ist er schadensersatzpflichtig.
- (12) Anlieferungen von Produkten im Rahmen der Rückfracht durch eine Transportorganisation führen wir nur in ganzen Partien durch.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung (einschließlich möglicher Zinsen und Kosten) mit dem Käufer vor.
- (2) Kommt der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, die Parteien hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den bei uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, das Rübensaatgut im normalen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Sollte der Käufer einen Weiterverkauf von Rübensaatgut durchführen, so tritt der Käufer uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung des Rübensaatguts gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob das Rübensaatgut ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Rübensaatguts durch den Käufer erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. Wird das Rübensaatgut mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Rübensaatguts zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer anteilmäßig Miteigentum an uns überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Dasselbe gilt sinngemäß für eine Verarbeitung oder Umarbeitung des Rübensaatguts. Sofern die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Rübensaatguts durch Kunden des Käufers erfolgt, verpflichtet sich der Käufer eine entsprechende Klausel zum Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten mit ihren Kunden zu vereinbaren.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 9 Untersuchungs- und Rügeverpflichtung des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen und Mängel zu rügen. Ausgeschlossen ist die Rüge von erkennbaren Mängeln, die später als sieben Kalendertage nach Ablieferung der Waren angezeigt werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen, uns gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die vorgenannten Fristen sind bei elektronischer Übermittlung gewahrt, sofern die Originalvorlage innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht wird. Die Anzeige eines Mangels ist ausschließlich an uns zu richten. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge bei uns. Der Käufer verpflichtet sich, die beanstandeten Lieferungen bzw. Teillieferungen für uns unverändert zur Besichtigung und Prüfung bereit zu halten.

§ 10 Rechte des Käufers bei Mängeln

- (1) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 11. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Mängeln sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt zwölf Monate. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt maximal fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 11 Haftungsausschluss/-begrenzung

- (1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle von uns übernommenen Garantien oder Arglist.
- (3) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer Vertrauen darf. Im Übrigen haften wir nicht.
- (4) Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Eine Beweislastumkehr ist mit den vorstehenden Vorschriften nicht verbunden.

§ 12 Rücktritt

- (1) Wir können vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn sich nach Vertragsschluss für die Vertragsabwicklung wesentliche Umstände ohne unsere Einflussmöglichkeit so entwickelt haben, dass für uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (z.B. nicht durch uns zu vertretende Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten oder Möglichkeit der Belieferung nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen). Im Falle unseres Rücktritts erstatten wir dem Käufer etwaig geleistete Zahlungen innerhalb einer angemessenen Frist zurück.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich unser Rücktrittsrecht und das des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit, Gerichtsstand

- (1) Für diese Allgemeine Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung unter Wahrung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages treten, welche die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Braunschweig.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet die Nordzucker AG personenbezogene Daten des Käufers. Einzelheiten über die Verarbeitung sind in der Datenschutzerklärung der Nordzucker AG dargelegt, die unter [Datenschutzerklärung](#) zu finden ist.

II. Besonderer Teil

Der Besondere Teil findet ergänzend zum Allgemeinen Teil Anwendung und enthält speziellen Regelungen für die Produkte und das Rübensaatgut. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Allgemeinen Teil und dem Besonderen Teil, gehen die Regelungen des Besonderen Teils vor.

1. Rübensaatgut

§ 1 Mengenbegrenzung im elektronischen Bestellverfahren

Das elektronische Bestellverfahren im jeweils aktuellen IT-System der Nordzucker AG ist bei der Bestellung von Zuckerrübensaatgut hinsichtlich der maximalen Bestellmenge auf drei Einheiten (U) je Hektar Anbaufläche des Käufers begrenzt. Hinsichtlich höherer Bestellmengen wenden Sie sich bitte an Ihr regionales Agricenter. Dieses gilt nicht für Biogasrübensaatgut.

§ 2 Mengen- und Selbstbelieferungsvorbehalt

- (1) Wir verkaufen Rübensaatgut nur in Mengen, die im Rübenanbau durch den einzelnen Rübenanbauer als branchen- und handelsüblich gelten.
- (2) Wir haben mit unseren Vorlieferanten bzw. mit den Saatgutzüchtern kongruente Langzeitleieferverträge geschlossen. Sollten wir selbst von einem solchen Vorlieferanten nicht oder nicht ausreichend beliefert werden oder das Saatgut aus von uns nicht verschuldeten Gründen nicht verfügbar sein, sind wir berechtigt, vom Vertrag mit dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall werden wir den Käufer unverzüglich darüber informieren, dass die vereinbarte Lieferung nicht oder nicht in vereinbarter Höhe zur Verfügung steht. Etwaig geleistete Zahlungen des Käufers erstatten wir innerhalb einer angemessenen Frist zurück oder beschaffen gleichwertiges Ersatzsaatgut.
- (3) Sollten einzelne Sorten nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen, behält sich Nordzucker vor, die Anzahl der zu bestellenden Einheiten je Anbauer zu limitieren.

§ 3 Verfahren zur Bestellung von Conviso-Saatgut

- (1) Bei dem System Conviso Smart handelt es sich um herbizidtolerante Sorten, die nur zusammen im entsprechenden Verhältnis mit dem Herbizid Conviso One und ggf. mit dem Additiv Mero verkauft werden. Eine getrennte Abgabe von Saatgut und Conviso One ist nicht möglich. Für die Bestellung von CONVISO SMART-Sorten ist ein gültiger deutscher Sachkundenachweis Pflanzenschutz erforderlich, über welchen der Rübenanbauer oder ein Mitarbeiter des Rübenanbauers verfügen muss. Dieses Dokument (Vorder- und Rückseite) ist während des Bestellprozesses hochzuladen. Sofern der Rübenanbauer bzw. der Mitarbeiter des Rübenanbauers der Nordzucker persönlich nicht bekannt ist, ist Nordzucker berechtigt, vor dem Versand des Saatgutes den Personalausweis einzusehen bzw. die Übereinstimmung der bestellenden Person mit dem Sachkundenachweis festzustellen. Ohne entsprechenden Sachkundenachweis ist Nordzucker berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- (2) Mit Bestellung von Conviso-Saatgut stellt Nordzucker dem Rübenanbauer über das IT-System der Nordzucker AG(I) das Pflanzenschutz-Sicherheitsdatenblatt für Conviso One, (II) das Stewardship-Handbuch und (III) die Anbauinformation für das Conviso Smart-System zur Verfügung (nachfolgend zusammen „**Unterlagen**“). Der Rübenanbauer bestätigt den Erhalt der Unterlagen mit Bestätigung der AGB. Erfolgt die Bestellung durch einen Nordzucker Mitarbeiter im Auftrag des Rübenanbauers im Agricenter, bekommt der Rübenanbauer dort die Unterlagen gegen Bestätigung ausgehändigt und legt seinen Sachkundenachweis vor (bei fehlender persönlicher Bekanntheit siehe Absatz 2 entsprechend). Der Rübenanbauer macht sich mit den Unterlagen vertraut und wird diese beachten und unterweist seine Mitarbeiter entsprechend.
- (3) Der Käufer hält bei der Nutzung von Conviso One und Mero die Vorgaben der in Deutschland zugelassenen Aufwandmengen sowie sämtliche anwendbare Gesetze und Vorschriften ein. Dieses gilt insbesondere für die Einhaltung der unterschiedlichen Aufwandmengen von Conviso One auf drainierten und undrainierten Flächen. Die Einhaltung dieser Auflagen obliegt ausschließlich dem Käufer.

§ 4 Verfahren zur Auswahl der Saatgutbehandlung/Beize

- (1) Das Rübensaatgut kann im IT-System der Nordzucker AG jeweils in der Variante Force Vibrance oder Force Rampart („Grundausstattung“, Variante 1) sowie zusätzlich bei einzelnen Sorten mit Buteo start („Höherwertige Ausstattung“, Variante 2) ausgewählt werden. Bei Sorten der KWS wird Buteo start zusätzlich obligatorisch mit einer Biostimulanz als Initio Pro angeboten. Es können auch Teilmengen der unterschiedlichen Varianten ausgewählt werden.
- (2) Der Vertragsschluss für Rübensaatgut erfolgt in beiden Varianten wie in I. § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Ob Rübensaatgut der Variante 2 tatsächlich zur Lieferung angeboten werden kann, hängt allerdings davon ab, ob rechtzeitig eine Zulassung für diese Variante erteilt wird und uns Rübensaatgut in der Variante 2 in ausreichender Menge zur Lieferung zur Verfügung steht. Daher erfolgt der Vertragsschluss für die Variante 2 stets unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Zulassung für die Variante 2 rechtzeitig, erteilt wird und uns diese in ausreichender Menge zur Lieferung zur Verfügung steht.
- (3) Wir werden den Käufer informieren, sobald eine Zulassung für Rübensaatgut der Variante 2 erfolgt ist und uns in ausreichenden Mengen zur Lieferung zur Verfügung steht. Der Käufer hat dabei keinen Anspruch auf den Abschluss eines Vertrages über Rübensaatgut der Variante 2 mit einer bestimmten Saatgutbehandlung/Beize. Die Auswahl der Saatgutbehandlung/Beize, mit der das Rübensaatgut der Variante 2 geliefert wird, obliegt uns.
- (4) Sollte kein Rübensaatgut der Variante 2 zur Verfügung stehen, erhält der Käufer automatisch Rübensaatgut der Variante 1 in gleicher Menge. Es gilt der Preis, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Saatgut-Frühbestellung im IT-System der Nordzucker AG für das Rübensaatgut der Variante 1 galt. Der Vertrag über das Rübensaatgut der Variante 2 gilt damit als nicht geschlossen. Im Falle der KWS-Sorten gilt: Erfolgt keine Zulassung von Buteo start, wird das Saatgut dann mit Biostimulanz, jedoch ohne Buteo start ausgeliefert.

§ 5 Liefer- und Zahlungsbedingungen

- (1) Das bestellte Rübensaatgut (sowie im Falle von Conviso Smart das mitgelieferte Herbizid plus Additiv) wird unter regelmäßigen Umständen von uns im Zeitraum von Januar bis März des aktuellen Anbaujahres direkt an den Rübenanbauer ausgeliefert. Die Kosten der Auslieferung sind innerhalb Deutschlands im Kaufpreis enthalten.
- (2) Sollten wir mit dem Käufer einen Zuckerrüben-Lieferungsvertrag abgeschlossen haben und in einem Kontokorrentverhältnis (z. B. Rübengeldkonto) stehen, verrechnen wir die Forderungen ausschließlich im Rahmen des Kontokorrents.

§ 6 Beschaffenheitsvereinbarung und Gewährleistungsdauer

- (1) Als vereinbarte Beschaffenheit des Rübensaatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass das Rübensaatgut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vertriebsfähig ist, insbesondere die Anforderungen an die Beschaffenheit des Rübensaatgutes entsprechend den Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen erfüllt. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt weiterhin, dass das Rübensaatgut art- und sortengerecht ist.
- (2) Ansprüche aus Sachmängeln verjähren am 31. Mai des Jahres, das auf die Saison folgt, für die das Saatgut laut Verpackungsaufdruck zur Aussaat vorgesehen ist.
- (3) Ansprüche aus einer etwaigen Garantie des Saatgutherstellers geben wir an den Käufer weiter.

§ 7 Mängelnachweis, Schiedsvereinbarung

- (1) Maßgeblich für die Berechtigung der Mängelanzeige ist die von der Samenprüfstelle bei der zuständigen Landwirtschaftskammer durchgeführte Analyse des für die Anerkennung amtlich gezogenen Reservemusters. Ist über die Berechtigung der Mängelanzeige keine Einigung zu erzielen, so ist ein im gleichen oder folgenden Jahr mit einem beglaubigten Muster nach ISTA-Regeln ausgeführt und von einer ISTAStation durchgeführter Anbauversuch entscheidend.
- (2) Für den Fall etwaiger Rechtsstreitigkeiten unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gebildeten Schiedsgerichts für Saatgutstreitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

2. Produkte

a. Pressschnitzel, Pellets (im Folgenden „Futtermittel“)

§ 1 Erhältlichkeit in den Werken

- (1) Futtermittel sind nur in einigen unserer Werke erhältlich. Die jeweilige Verfügbarkeit der Futtermittel ergibt sich aus dem von uns übermittelten Bestellunterlagen bzw. aus der Verfügbarkeit der Werksauswahl im Rahmen des jeweils aktuellen IT-Systems der Nordzucker AG.
- (2) Die Nordzucker AG ist nicht an die Lieferung aus einem bestimmten Lieferwerk gebunden, sondern kann jederzeit frei wählen, aus welchem Lieferwerk ein Käufer das Produkt erhält.

§ 2 Liefer- und Abholbedingungen sowie Frachtkosten bei Pressschnitzeln

- (1) Hat der Käufer im Fall der Selbstabholung durch ihn selbst oder eine von ihm beauftragte Person die Pressschnitzel nicht bis spätestens zum Ende der Kampagne abgeholt, so sind wir ohne weitere Vorankündigung berechtigt, die nicht abgeholten Pressschnitzel anderweitig zu verkaufen. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Käufer die Differenz zwischen Verkaufspreis und dem von uns beim Ersatzverkauf erzielten Preis in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- (2) Für die Frachtkosten bei der Lieferung von Pressschnitzeln gelten die Bezugspunktregelung vom 13.11.2002 und die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003 ausdrücklich nicht.
- (3) Für GMP+Transporte (Futtermittel) in Speditionsanfuhr wird ein Aufschlag von derzeit 0,50 EUR/t erhoben.

§ 3 Liefer- und Abholbedingungen sowie Frachtkosten bei Pellets

- (1) Hat der Käufer im Fall der Selbstabholung durch ihn selbst oder eine von ihm beauftragte Person die Pellets nicht bis spätestens zum Ende der Kampagne abgeholt, so sind wir ohne weitere Vorankündigung berechtigt, die nicht abgeholten Pellets anderweitig zu verkaufen. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Käufer die Differenz zwischen Verkaufspreis und dem von uns beim Ersatzverkauf erzielten Preis in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- (2) Für die Frachtkosten bei der Lieferung von Pellets gelten die Bezugspunktregelung vom 13.11.2002 und die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003.

§ 4 Dispositionsgebühr

- (1) Der Käufer ist bei sämtlichen Bestellungen verpflichtet die kontrahierten Mengen der Futtermittel spätestens bis zum Ende der Kampagne vollständig abzunehmen.
- (2) Sollte der Käufer seiner Abnahmepflicht gem. Absatz (1) nicht nachkommen, können wir ungeachtet der Regelungen in §§ 2, 3 unter dieser Ziff. 2. a. dem Käufer eine Dispositionsgebühr in Höhe von 5 €/t der nicht abgenommenen Menge in Rechnung stellen.
- (3) Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche durch uns bleibt unberührt. Die Dispositionsgebühr ist auf weitere Schadensersatzforderungen anzurechnen.

b. Düngemittel

§ 1 Erhältlichkeit in den Werken

Düngemittel sind nur in einigen unserer Werke erhältlich. Die jeweilige Verfügbarkeit der Düngemittel ergibt sich aus dem von uns übermittelten Bestellunterlagen bzw. aus der Verfügbarkeit der Werksauswahl im Rahmen des jeweils aktuellen IT-Systems der Nordzucker AG.

aa. Besondere Bedingungen für Carbokalk

§ 1 Erste Kontingentierung

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit des Produkts Carbokalk führen wir bei Bedarf eine Kontingentierung durch. In dem Fall, dass die uns zur Verfügung stehende Menge Carbokalk nicht ausreicht, um die Bestellwünsche aller Käufer zu befriedigen, teilen wir dem jeweiligen Käufer einen Anteil an der uns zur Verfügung stehenden Menge Carbokalk zu. Der Anteil des Käufers ergibt sich aus seiner Vertragsmenge im Verhältnis zu der gesamten Vertragsmenge der jeweiligen Kampagne.

§ 2 Angebot und Annahme im schriftlichen/postalischen Bestellverfahren

- (1) Wir senden dem Käufer die Bestellunterlagen elektronisch oder auf Wunsch postalisch zu. Der Käufer gibt mit der Rücksendung des ausgefüllten Bestellformulars an uns lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über die angegebene Menge Carbokalk ab. Das Angebot des Käufers ist bindend. Der Zugang des Angebotes bei uns wird dem Käufer ~~zeitnah~~elektronisch bestätigt. Diese Bestätigung stellt keine Annahmeerklärung unsererseits dar, so dass durch die Bestätigung der Vertrag noch nicht zustande kommt.
- (2) Eine Annahme des Angebots erklären wir mit gesonderter Benachrichtigung bis spätestens zum 15. September des Kalenderjahres. Diese Benachrichtigung enthält die Menge Carbokalk, die dem Käufer gemäß dem oben beschriebenen Verteilungsverfahren zugeteilt werden kann.
- (3) Unterschreitet die zugeteilte Menge in unserer Benachrichtigung das ursprüngliche Angebot des Käufers, liegt in dieser Benachrichtigung ein neues Angebot unsererseits. Insoweit verzichten wir auf den Zugang der Annahmeerklärung des Käufers gem. § 151 BGB.
- (4) Der Käufer kann von dem Kaufvertrag zurücktreten, soweit dieser nur über eine solche Menge zustande kommt, deren Annahme für den Käufer unzumutbar ist. Der Rücktritt muss innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Zugang unserer Benachrichtigung uns gegenüber erklärt werden.

§ 3 Angebot und Annahme im elektronischen Bestellverfahren

- (1) Das Angebot des Käufers zum Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb von Carbokalk liegt in der Absendung seines Angebots an uns. Das Angebot ist für den Käufer bindend. Der Zugang des Angebotes bei uns wird per E-Mail zeitnah bestätigt. Diese Bestätigung stellt keine Annahmeerklärung unsererseits dar, so dass durch die Bestätigung der Vertrag noch nicht zustande kommt. Im Übrigen gelten für den Bestellprozess die Regelungen des Allgemeinen Teils (I., § 3).
- (2) Eine Annahme des Angebots erklären wir, indem wir den Käufer über die Menge Carbokalk, die ihm gemäß dem oben beschriebenen Verteilungsverfahren zugeteilt werden kann, benachrichtigen. Unterschreitet die zugeteilte Menge in unserer Benachrichtigung das ursprüngliche Angebot des Käufers, liegt in dieser Benachrichtigung ein neues Angebot unsererseits. Insoweit verzichten wir auf den Zugang der Annahmeerklärung des Käufers gem. § 151 BGB.
- (3) Der Käufer kann von dem Kaufvertrag zurücktreten, soweit dieser nur über eine solche Menge zustande kommt, deren Annahme für den Käufer unzumutbar ist. Der Rücktritt muss innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Zugang unserer Benachrichtigung uns gegenüber erklärt werden.

§ 4 Zweite Kontingentierung und Verwendung von freiwerdenden Mengen

- (1) Soweit die Produktion von Carbokalk durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, geringer ausfällt als bei der Zuteilung bzw. schriftlichen Bestätigung der Mengen durch uns angenommen, so behalten wir uns vor, auch die bestätigte Menge im Rahmen eines zweiten Kontingentierungsverfahrens zu senken.
- (2) Soweit Carbokalk aufgrund eines Rücktritts vom Kaufvertrag, einer Nichtabholung durch den Käufer oder sonstige Umstände zum anderweitigen Verkauf frei wird, so verwenden wir diesen Carbokalk zur Kompensation etwaiger, durch eine zweite Kontingentierung gemäß Absatz (1) auftretender, gesenkter Mengen. Sollte diese Verwendung zur Kompensation aus zeitlichen/organisatorischen Gründen nicht mehr möglich sein, so veräußern wir diesen Carbokalk freihändig nach unserer Wahl.

§ 5 Liefer- und Abholbedingungen, Frachtkosten

- (1) Wir liefern Carbokalk ausschließlich während der Kampagne. Soweit der Käufer mit uns eine Selbstabholung durch ihn oder eine von ihm beauftragte Person vereinbart hat, ist der Käufer verpflichtet, den Carbokalk während der Kampagne abzuholen.
- (2) Hat der Käufer im Fall der Selbstabholung durch ihn selbst oder eine von ihm beauftragte Person den Carbokalk nicht bis spätestens zum Kampagneende abgeholt, so sind wir ohne weitere Vorankündigung berechtigt, die nicht abgeholte Menge Carbokalk anderweitig zu verkaufen. In diesem Fall sind wir berechtigt, dem Käufer die Differenz zwischen Verkaufspreis und dem von uns beim Ersatzverkauf erzielten Preis in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- (3) Für die Frachtkosten bei der Lieferung von Carbokalk gelten die Bezugspunktregelung vom 13.11.2002 und die Ergänzungsvereinbarung vom 19.08.2003.

§ 6 Überschussmengen

- (1) Im Falle von nicht kontrahierten Mengen Carbokalk sind wir berechtigt diese anderweitig zu verkaufen (z.B. im Windhundverfahren).
- (2) Für den Bestellprozess gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils (I., § 3).